



---

## Kurzinformation

### Brauchwasser für die Toilettenspülung – Rechtliche Grundlagen

---

Unter Brauchwasser versteht man Regenwasser oder recyceltes Abwasser, das zum Beispiel für Toilettenspülungen oder zum Betrieb von Waschmaschinen eingesetzt wird. Häufig wird Brauchwasser auch zur Bewässerung von Gärten genutzt. Brauchwasser hat keine Trinkwasserqualität.

#### 1. Wasserversorgung als Aufgabe der Daseinsvorsorge

Nach § 50 Abs. 1 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) ist die der Allgemeinheit dienende Wasserversorgung eine Aufgabe der Daseinsvorsorge. § 50 WHG ist im März 2010 in Kraft getreten und regelt seitdem bundeseinheitlich die allgemeinen Grundsätze und Verpflichtungen für die öffentliche Wasserversorgung. Die Daseinsvorsorge ist ihrerseits eine Aufgabe, die in den Bereich des kommunalen Wirkungskreises der Gemeinden gehört. Die Aufgabe ist Teil der den Kommunen durch Art. 28 Abs. 2 Grundgesetz (GG) eingeräumten Selbstverwaltungsgarantie. Im Rahmen dieser Selbstverwaltungsgarantie sind die Kommunen grundsätzlich verpflichtet, diese Aufgaben auch wahrzunehmen und zwar in eigener Verantwortung. Das bedeutet, dass die Kommunen diese Aufgaben frei von sonstiger staatlicher Einflussnahme durchführen. Auch § 50 WHG hat daran nichts Grundsätzliches geändert, sondern nur den Rahmen für die öffentliche Wasserversorgung vorgegeben.

Aus § 50 Abs. 2 WHG ergibt sich, dass der Wasserbedarf der öffentlichen Wasserversorgung vorrangig aus ortsnahen Wasservorkommen zu decken ist, soweit überwiegende Gründe des Wohls der Allgemeinheit dem nicht entgegenstehen. Auch hier zeigt sich die Aufgabe der Wasserversorgung als ortsnah und damit kommunale Aufgabe.

Dass die Wasserversorgung eine kommunale Aufgabe ist, hindert die Gemeinden nicht daran, sie in privatwirtschaftlichen Formen durchführen zu lassen.

#### 2. Brauchwasser

Zu der Wasserversorgung als Aufgabe der Daseinsvorsorge gehört die Wasserversorgung mit Trink- und Brauchwasser. In Deutschland wird das Brauchwasser grundsätzlich von den Grundstückseigentümern bzw. –mietern selbst aufgefangen, um es dann für die Gartenwässerung oder auch für die Toilettenspülung zu nutzen.

---

Soweit ersichtlich, erfolgt die Nutzung des Brauchwassers in Deutschland auf freiwilliger Basis. Bei knappen Wasserressourcen wäre es jedoch auch denkbar, dass Kommunen durch ihre Satzungen eine entsprechende Verpflichtung zur Nutzung des Brauchwassers vorschreiben. Auch eine Belieferung der Gemeindeeinwohner mit Brauchwasser wäre möglich. Ebenso wie bei der Frischwasserversorgung und der Abwasserbeseitigung wären die Gemeinden berechtigt, eine Brauchwasserversorgung, z.B. zur Toilettenspülung, über einen Anschluss- und Benutzungszwang zur Pflicht zu machen.

In Deutschland besteht insoweit ein Anreiz, nicht nur Frischwasser mit Trinkwasserqualität, sondern auch Brauchwasser zu nutzen, als bei der Nutzung von Brauchwasser keine Wassergebühren für Frischwasser, sondern nur solche für Abwasser anfallen.

\* \* \*